

Zuschlag-Puffer-Eigenmittelzielkennziffer

Die 20-Prozent-Marke fest im Blick

Eigenmittel werden, bedingt durch Reformen bei den Eigenmittelvorschriften, zukünftig ein immer knapperes Gut bei den Genossenschaftsbanken. In der Eigenmittellgleichung sorgt dies dafür, dass die als Eigenmittel anrechenbaren Instrumente im Zähler sinken, sich der Nenner in Form des Gesamtrisikobetrags erhöht und das anschließende Ergebnis einen immer höheren Wert ergeben muss.

Thomas Sachs

Es gibt wohl nur wenige Artikel, die sich mit dem Thema Eigenmittel beschäftigen und deren Einleitung nicht mit einem Verweis auf die Finanzkrise beginnt. Die Finanzkrise ging aus der Suprime-Krise hervor und mündete schließlich in die Staatsschuldenkrise. Die Erkenntnisse hieraus waren, dass die Banken mit zu wenig Eigenkapital operiert haben und das vorhandene Kapital oftmals nicht die ausreichende Qualität besaß, die Verluste abzudecken. In der Folge wurde das Basel-II-Rahmenwerk umfassend reformiert.

Fand Basel I, als Reaktion auf den Zusammenbruch der Herstatt-Bank, noch von 1988 bis 2007 Anwendung, überlebte der Nachfolger Basel II gerade einmal sechs Jahre bis 2013, da das zweite Baseler Rahmenwerk sich als zu zyklisch und damit krisenverschärfend herausstellte. Als Lehren hieraus wurden verschiedene Zuschläge, Puffer und eine Zielkennziffer entwickelt, die die Widerstandsfähigkeit der Banken in Krisenzeiten erhöhen soll. Damit einher geht eine deutliche Erhöhung der Kapitalanforderungen, die die Eigenmittel zukünftig zu einem Engpassfaktor werden lassen können.

SREP-Zuschlag

Der SREP-Zuschlag entstammt dem Supervisory Review and Evaluation Process (SREP), bei dem eine umfassende Beurteilung des Instituts vorgenommen wird. Ein wesentliches Ergebnis des SREP ist die Festlegung des aus aufsichtlicher Sicht – insbesondere vor dem Hintergrund der

eingegangenen Risiken – angemessenen Kapitalniveaus jeder Bank. Um dies zu gewährleisten, erfolgt ein harter Kapitalaufschlag für Risiken, die nicht oder nicht ausreichend durch die Säule-1-Eigenmittelanforderungen abgedeckt sind. Das bedeutendste Risiko stellen dabei die Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch dar. Zudem werden alle sonstigen, als wesentlich definierten Risiken betrachtet. Die beiden Risikowerte werden ins Verhältnis zum Gesamtrisikobetrag oder zum Gesamtrisiko RTF gesetzt und in ein Bucketsystem überführt. Hieraus ergibt sich ein institutsspezifischer Zuschlag, der die quantitativen Risiken als auch die qualitative Risikoprofilnote berücksichtigt.

Eigenmittelzielkennziffer

Auch die Eigenmittelzielkennziffer (EMZK) entstammt dem SREP. Sie wird als so genannter Stresspuffer festgesetzt. Mit der EMZK soll sichergestellt werden, dass die Kapitalausstattung eines Instituts



Thomas Sachs ist Consultant bei der KC Risk AG.
E-Mail: thomas.sachs@kcrisk.de

so gut ist, dass die gesamte Mindestkapitalanforderung und der SREP-Aufschlag auch in Stresszeiten eingehalten werden können.

Da die EMZK und der nachfolgend beschriebene Kapitalerhaltungspuffer die gleiche Intention besitzen, können die Anforderungen miteinander verrechnet werden und nur der höhere Wert ist einzuhalten. Die Eigenmittelzielkennziffer wird institutsspezifisch festgelegt. Grundlage hierfür ist die regelmäßige Niedrigzinsumfrage der Deutschen Bundesbank. Gemäß den EBA-Leitlinien ist die Eigenmittelzielkennziffer ab Zugang des neuen Bescheids ausschließlich mit hartem Kernkapital zu unterlegen.

Kapitalerhaltungspuffer

Der Kapitalerhaltungspuffer wurde in den vergangenen Jahren schrittweise aufgebaut und beträgt nun 2,50 Prozent des Gesamtrisikobetrags. Er ist ausschließlich in hartem Kernkapital vorzuhalten. Ziel des Puffers: Banken können in Stress- und Krisenphasen Verluste auffangen, ohne die Mindesteigenkapitalanforderungen zu unterschreiten. Folglich ist eine Unterschreitung kein aufsichtsrechtlicher Verstoß nach dem KWG. Trotzdem führt eine Unterschreitung zu einer Erhöhung der Aufsichtsintensität und zu Ausschüttungssperren.

Antizyklischer Kapitalpuffer

Mit dem antizyklischen Kapitalpuffer soll ein übermäßiges Kreditwachstum begrenzt werden. Im Gegenzug kann dieser in Krisenzeiten abgeschmolzen werden, damit die Banken ihre Kreditvergabe nicht zu stark einschränken müssen. Der antizyklische Kapitalpuffer wird von jedem Land individuell festgelegt (siehe Abbildung 1). In Deutschland erfolgt dies vierteljährlich durch die



BaFin. Einer der Hauptindikatoren, der Verlauf der Kredit-BIP-Lücke, zeigt an, dass die Einführung zunehmend wahrscheinlicher wird (siehe Abbildung 2 auf Seite 70).

Durch die Summe der einzelnen Forderungen und der jeweiligen nationalen Werte ergibt sich für jede Bank ein institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer. Auch dieser ist in Form von hartem Kernkapital vorzuhalten.

Ein Praxisbeispiel

Die Musterbank eG muss zusätzlich zu den Mindestkapitalanforderungen einen SREP-Aufschlag von 2 Prozent für das Zinsänderungsrisiko einhalten, hat einen institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer von 0,50 Prozent und eine Eigenmittelzielkennziffer von 5 Prozent. Folglich stellt sich die Gesamtanforderung wie folgt dar (siehe Abbildung 3 auf Seite 72):

- dunkelblau = hartes Kernkapital,
- grau = Ergänzungskapital

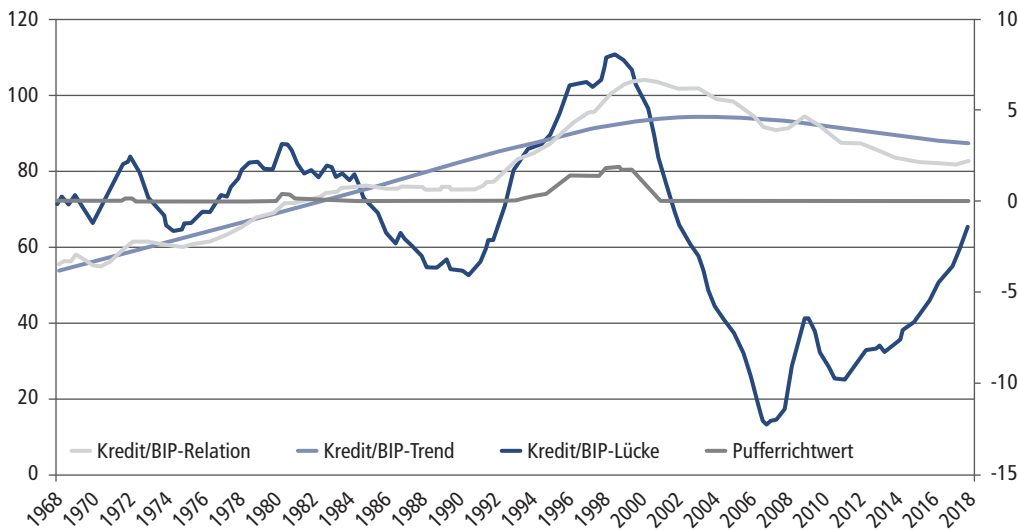
Ab dem Jahr 2022 kommen die Vorschriften zur Anwendung

Im Vergleich zu Basel II (Mindesteigenkapitalquote von 8 Prozent) stellt diese Anforderung beinahe eine Verdoppelung dar.

Auch diese deutlich erhöhten Kapitalanforderungen können noch steigen. Die Musterbank eG befindet sich beispielweise bei der SREP-Festsetzung zum Zinsänderungsrisiko im vierten Bucket bei

Abb. 1: Antizyklischer Kapitalpuffer nach Ländern

Land	aktuell	zukünftig	ab
Großbritannien	1,00 %		
Frankreich	0,00 %	0,25 %	01.07.2019
Dänemark	0,00 %	0,50 %	31.03.2019
		1,00 %	30.09.2019
Schweden	2,00 %	2,50 %	19.09.2019
Irland	0,00 %	1,00 %	05.07.2019
Slowakei	1,25 %	1,50 %	01.08.2019
Tschechien	1,25 %	1,50 %	01.07.2019
Island	1,25 %	1,75 %	15.05.2019
Litauen	0,50 %	1,00 %	30.06.2019
Bulgarien	0,00 %	0,50 %	01.10.2019
Norwegen	2,00 %		
Hongkong	2,50 %		

Abb. 2: Kredit-BIP-Relation, -Trend und -Lücke

Die Abbildung zeigt die Kredit/BIP-Relation, -Trend und -Lücke nach der nationalen Methode sowie den dazugehörigen Pufferrichtwert. Die **linke Skala** ist relevant für Kredit/BIP-Relation und -Trend. Die **rechte Skala** für Kredit/BIP-Lücke und den Pufferrichtwert. Die Skalierung ist jeweils in Prozent bzw. Prozentpunkten für die Kredit/BIP-Lücke

Quelle: BaFin

der Risikoprofilnote A. Sollte die Risikoprofilnote nur noch B betragen, würde sich der SREP-Zuschlag auf 2,50 Prozent erhöhen (siehe Abbildung 4 auf Seite 72).

Sollten noch mehr Länder den antizyklischen Kapitalpuffer einführen oder den bestehenden erhöhen, kann auch dieser Wert ansteigen.

Bei der Eigenmittelzielkennziffer erfolgt die Festsetzung anhand der Einordnung in ein Bucketsystem. Ein höherer Stresseffekt in der neuen Umfrage könnte zu einer Einordnung im nächsten Bucket führen, wodurch sich die Zielkennziffer beispielsweise auf 7,50 Prozent erhöhen kann.

Eigenmittelausstattung und Grandfathering

Unter Basel III werden Kapitalinstrumente nicht mehr als Eigenmittel anerkannt, die unter Basel II noch eine Anrechnung erfahren haben. Für Genossenschaftsbanken handelt es sich hierbei vor allem um Haftsummenzuschläge und Vorsorgereserven nach §340f HGB. Um den Effekt aus dem Wegfall abzumildern, wurde das so ge-

nannte Grandfathering gestattet. Die Kapitalinstrumente konnten vorerst weiter angerechnet werden, allerdings hat sich die Anrechnungshöhe jährlich reduziert. Waren im Jahr 2012 noch 100 Prozent anrechenbar, fallen Haftsummen und der Großteil der 340f-Reserven ab 2022 komplett weg.

Im aktuellen Jahr können diese noch zu 30 Prozent angerechnet werden. Während die Haftsummen unwiederbringlich ihre Funktion als Eigenmittel verlieren, können die Vorsorgereserven auch zukünftig noch verwendet werden. Der Ausweis erfolgt dann als Ergänzungskapital in Form von allgemeinen Kreditrisikoanpassungen.

Der Ansatz als allgemeine Kreditrisikoanpassungen ist auf 1,25 Prozent des risikogewichteten Positionsbetrags für das Kreditrisiko begrenzt. Erfolgt eine Umwidmung der Vorsorgereserven in den Fonds für allgemeine Bankrisiken nach §340g, kann eine Anrechnung als hartes Kernkapital erfolgen. Die Auflösung der Vorsorgereserven und die Bildung der §340g-Reserven erfolgt offen über

den Jahresabschluss. Möglichkeiten, das bestehende Kernkapital zu erhöhen, bestehen in der Ausgabe weiterer Geschäftsanteile sowie in der Thesaurierung von Gewinnen. Das Ergänzungskapital kann durch die Ausgabe von Nachrangkapital erhöht werden, allerdings ist hier die abschmelzende Anrechenbarkeit in den letzten 60 Monaten der Laufzeit zu beachten.

Gesamtrisikobetrag (Eigenmittelbindung)

Den Gesamtrisikobetrag ermitteln Genossenschaftsbanken mithilfe des Kreditrisikostandardsatzes. Dieser erfährt durch die Finalisierung von Basel III eine komplette Überarbeitung, mit Ausnahme der Position „Staaten und öffentliche Stellen“. Das Risikogewicht von Beteiligungen (bisher 100 Prozent) steigt dabei auf 250 Prozent oder für spekulative Beteiligungen sogar auf 400 Prozent. Im Kundengeschäft, bei der Position Immobilien, erfolgt die Festlegung zukünftig anhand des „Loan to value“. Zusätzlich wird unterschieden, ob der Cashflow zur Tilgung des Kredits aus der Immobilie stammt oder unabhängig davon geleistet werden kann. Bei jederzeit kündbaren Kreditzusagen (derzeitige Anrechnung 0 Prozent) sind zukünftig 10 Prozent der offenen Linie zu berücksichtigen.

Für Volksbanken und Raiffeisenbanken mit einem hohen Depotvolumen dürfte die Position „Institute“ für spürbare Belastungen sorgen. Durch den Wegfall der so genannten Sitzstaatenmethode richtet sich das Risikogewicht einer Bankanleihe zukünftig nach dem Anleihenrating. Dies führt gerade bei Banken mit einem Rating von schlechter A-, die bisher vom AAA-Rating ihres Sitzstaates profitiert haben, zu

mehr als einer Verdoppelung der Anrechnung.

Noch höher fällt die Belastung bei TLAC-Verbindlichkeiten aus, die zukünftig ein Risikogewicht von 150 Prozent aufweisen. Entlastend wirken dagegen gut geratete Banken in schlecht gerateten Ländern (Spanien, Italien etc.), wo es zu einer Reduzierung des Risikogewichts kommt. Ein Rückgang in der Kapitalquote von 2 bis 3 Prozentpunkten, allein aus dem Bereich „Institute“, ist durchaus üblich. Anzuwenden ist der neue Kreditrisikostandardansatz ab dem 1. Januar 2022. Eine Übergangsfrist oder Grandfathering wie bei den Haftsummen und 340f-Reserven wird es nicht geben.

Auswirkung

Unsere Mandantenauswertung (Datenstichtag 31. März 2018) von circa 80 Genossenschaftsbanken

zeigte, dass das Grandfathering im Durchschnitt 1,90 Prozentpunkte an der Eigenmittelquote beträgt. Da zum Teil 340f-Reserven umgewidmet werden können, wird die Eigenmittelquote nicht genau um diesen Betrag sinken. Gleichzeitig erhöht sich der Gesamtrisikobetrag durch die genannten Effekte.

Ein weiteres Praxisbeispiel

Es wird unterstellt, dass die bereits erwähnte Musterbank eG auch im Jahr 2022 eine Eigenmittelquote von 15,50 Prozent einhalten muss. Dies muss mit geringeren Eigenmitteln (durch Wegfall des Grandfathering) und einem erhöhten Gesamtrisikobetrag erfolgen. Der Rückgang durch Wegfall der Haftsummen beträgt bei der Musterbank eG 1,39 Prozentpunkte. Der Wegfall der Sitzstaatenmethode reduziert die Eigenmittelquote

um 1,34 Prozentpunkte. Das erhöhte Risikogewicht bei den Beteiligungen schlägt mit 0,53 Prozentpunkten negativ zu Buche.

Zusammenfassend muss die Musterbank eG im Jahr 2022, um die Eigenmittelquote von 15,50 Prozent zu erfüllen, ein solches Volumen an Eigenmitteln vorhalten, dass dies heute einer Eigenmittelquote von 18,76 Prozent entspricht. Dabei wurden die Belastungen aus der Finalisierung von Basel III lediglich für das schnell zu berechnende Eigengeschäft (Bankanleihen und Beteiligungen) berücksichtigt. Nimmt man das Kundengeschäft hinzu, stellt sich die Überschrift dieses Artikels als ein durchaus plausibles Szenario dar.

Bei allen Berechnungen und Überlegungen wurden Thesaurierungen sowie Wachstumspläne außer Acht gelassen. Wachstums-

Ihr
Qualitätsführer
für Problemkredite.

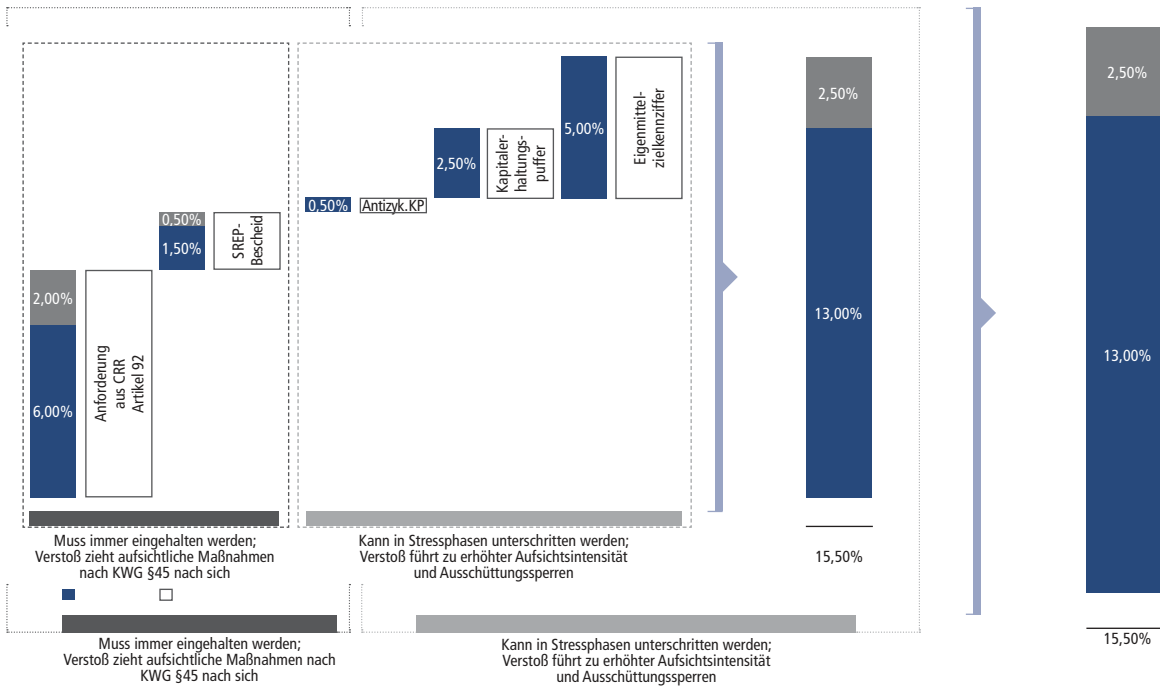
Sie haben Fragen? Wir geben Antworten:
bei der Bankwirtschaftlichen Tagung vom
15. bis 16. Mai 2019 in Berlin an unserem
Stand im Maritim Hotel. Genießen Sie mit
uns das gemeinsame Gespräch bei einer
fruchtigen Erfrischung!

BAG
Wir setzen Impulse.

www.bag-bank.de

Genossenschaftliche FinanzGruppe
Volksbanken Raiffeisenbanken

Abb. 3: Eigenmittelanforderungen Musterbank eG



pläne im kapitalintensiven gewerblichen Kreditgeschäft, zulasten des (noch) kapitalschonenden Depot-A-Geschäfts mit Bankanleihen verschärfen die Problematik weiter.

Lösungsansätze

Für die Verbesserung der Kapital-situation lohnt sich wieder ein Blick auf die Eigenmittelgleichung:

$$\frac{\text{Eigenmittel}}{\text{Gesamtrisikobetrag}} = \frac{\text{Eigenmittelquote}}{\text{Eigenmittelanforderungen}}$$

Zielsetzung sollte es also sein, die Eigenmittelanforderungen zu senken, die Eigenmittel zu erhöhen und den Gesamtrisikobetrag zu senken.

Bei den Eigenmittelanforderungen wird der SREP-Zuschlag und die Eigenmittelzielkennziffer aufgrund der aktuellen Risikowerte anhand eines Bucketsystems festgelegt. Um eine Verringerung des Aufschlags zu erreichen, müsste die Bank ihr Risiko vermindern, um in ein niedrigeres Bucket eingruppiert zu werden. So kann bei-

spielsweise der Barwertschock für die Festlegung des Zinsänderungsrisikos durch eine Reduzierung der Fristentransformation oder den Abschluss von Absicherungsgeschäften erreicht werden. In der Regel ist diese Risikoreduzierung jedoch nur mit einem Ertragsverzicht zu erreichen, wodurch sich auch der Jahresüberschuss und folglich auch die Thesaurierungsfähigkeit verringern.

Thesaurierungen stellen neben der Ausgabe von Geschäftsanteilen die wichtigste Möglichkeit für Genossenschaftsbanken dar, das Kernkapital zu erhöhen. Um das Ergänzungskapital zu erhöhen,

bietet sich die Emission von Nachrangkapital an. Abnehmer können sowohl institutionelle Investoren als auch Privatkunden sein. Während bei institutionellen Anlegern in relativ kurzer Zeit größere Beträge eingesammelt werden können, fordern diese meist auch eine höhere Verzinsung. Bei der Laufzeit ist die Amortisation in den letzten 60 Monaten bis zur Fälligkeit zu beachten. Diese abschmelzende Anerkennung sollte bei der Berechnung der Eigenkapitalkosten berücksichtigt werden, um einerseits unterschiedliche Laufzeiten vergleichbar zu machen, aber auch um eine

Abb. 4: SREP-Bucketsystematik für das Zinsänderungsrisiko (im Anlagebuch)

ZÄR (qual.) Risikoprofil-note	negative Barwertänderung (+/- 200 BPS)/Gesamtrisikobetrag CRR			
	0–2,75%	>2,75%–3,75%	>3,75%–4,75%	>4,75%
A	0,00	1,00	1,50	2,00
B	0,50	1,25	1,75	2,50
C	1,00	1,50	2,00	3,00
D	1,50	2,00	2,50	3,50

Gegenüberstellung mit den Geschäftsguthaben zu ermöglichen.

Vor der Entscheidung, welche Art von Eigenmitteln eingesammelt werden, ist jedoch eine Überprüfung notwendig, welche Kapitalqualität benötigt wird. So lässt sich Ergänzungskapital durch Kernkapital ersetzen, Kernkapital jedoch nicht durch Ergänzungskapital.

Die einfachste Form, den Gesamtrisikobetrag zu verringern, stellt der Abbau von Risiken dar. Dies geht jedoch, wie bei der Reduzierung des Barwertschocks, in der Regel mit einem Ertragsverzicht einher. Die Problematik einer geringeren Thesaurierungsfähigkeit besteht dann auch in diesem Fall.

Oftmals schlummern jedoch in den Datenbeständen der Genossenschaftsbanken noch Potenzia-

le, den Gesamtrisikobetrag technisch zu senken. Eine korrekte Forderungsklassenzuordnung, die Ausnutzung von Erleichterungen im Mengengeschäft und bei KMU sowie die Laufzeit von Kreditzusagen ermöglichen hier Quick-Wins. Weitere Reserven können oftmals bei den Realkrediten – sowohl gewerblich als auch privat – gehoben werden.

Die zunehmende Knappheit des Faktors Eigenmittel wird dazu führen, diesem Produktionsfaktor eine (noch) höhere Aufmerksamkeit in der Banksteuerung zukommen zu lassen. So sind bei Anlageentscheidungen auf der Aktivseite nicht nur der Ertrag und das Risiko zu beachten, sondern auch die Verzinsung der gebundenen Eigenmittel. Am Beispiel von Unternehmensanleihen steigert dies die Attraktivität von Anleihen mit

einem AA-Rating. Diese haben zwar eine deutlich geringere Rendite als BBB-Anleihen, unter Berücksichtigung von 80 Prozent weniger Eigenmittelerfordernis jedoch meist eine höhere Kapitalverzinsung.

Auswirkungen heute schon berücksichtigen

Empfehlenswert ist es zudem, die Auswirkungen aus der Änderung des Kreditrisikostandardansatzes bereits heute bei Anlageentscheidungen zu berücksichtigen. Zwar finden die Vorschriften erst ab dem 1. Januar 2022 Anwendung, die Mehrzahl der jetzt zu kaufenden Anleihen dürfte aber eine Fälligkeit jenseits dieses Datums haben. BI

CA CUMMINS
ALLISON

WORAUF ZÄHLEN Sie BEIM ZÄHLEN?

Qualität & Langlebigkeit

Erstklassiger Kundenservice

Gutes Preis-Leistungsverhältnis

Entscheiden Sie sich jetzt für ein Gerät von Cummins Allison und profitieren Sie von unseren Aktionspreisen!



JetScan iFX® i400:

- konfigurierbare Pockets
- kleine Stellfläche



JetScan® 150:

- über 99% Genauigkeit
- hoher Durchsatz



JetSort® LX:

- leiser Betrieb
- effizientes Sortieren

Partner des **DG** VERLAG

Für weitere Informationen rufen Sie uns gerne an unter: 02401 969380-0 oder besuchen Sie www.cumminsallison.de